



Pet 3-19-11-2171-020056

34123 Kassel

Hilfe für Menschen mit
Behinderung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 08.10.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass schwerbehinderte Menschen innerhalb Deutschlands alle öffentlichen Nahverkehrsmittel, einschließlich Taxis, kostenlos nutzen dürfen.

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass das öffentliche Verkehrssystem bereits als solches für Schwerbehinderte eine Hürde darstelle. Dennoch sichere es eine gewisse Mobilität, die bei einem behinderten Menschen sonst nicht zwingend gegeben sei. Daher sollten die Hindernisse zur Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs nicht zusätzlich durch Kostengründe erhöht werden. Viele schwerbehinderte Menschen seien auf Sozialhilfe angewiesen, weshalb die regelmäßige Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ihnen aus Kostengründen nicht möglich sei. Dies schränke ihre Lebensqualität ein und verhindere ihre Teilhabe am öffentlichen Leben. Dies sei insbesondere vor dem Hintergrund der Regelungen des Bundesteilhabegesetzes in einem sozialen Land wie Deutschland nicht hinzunehmen. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Petition verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 121 Mitzeichnende an und es gingen 27 Diskussionsbeiträge ein.



Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurden. Hierbei hat der Ausschuss alle vorgetragenen Aspekte berücksichtigt, auch wenn nachfolgend nicht auf sämtliche Gesichtspunkte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die Bundesregierung führt zu dem Anliegen des Petenten aus, dass in Gestalt des § 228 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) bereits eine Vorschrift existiere, die unter gewissen Voraussetzungen die unentgeltliche Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs für schwerbehinderte Menschen vorsehe. Danach würden schwerbehinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind, gegen Vorzeichen eines entsprechend gekennzeichneten Ausweises im Nahverkehr unentgeltlich befördert.

Zu den Voraussetzungen für den Anspruch auf unentgeltliche Beförderung lässt sich im Einzelnen ausführen:

§ 230 Absatz 1 SGB IX definiert, welche Verkehrsmittel des öffentlichen Personenverkehrs von dem Begriff des „Nahverkehrs“ umfasst sind. Danach richtet sich, für welche Transportmittel der Anspruch auf unentgeltliche Beförderung gilt. Taxis sind hiervon bislang nicht umfasst. Nach Ansicht der Bundesregierung scheitert eine Einbeziehung des Taxiverkehrs insbesondere aus Kostengründen. Der Bund wende aktuell bereits rund 200 Millionen Euro jährlich auf, um den Verkehrsunternehmen die Fahrgeldausfälle zu erstatten, die durch die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen nach § 230 SGB IX entstehen. Bei den Ländern entstünden Aufwendungen in ähnlicher Höhe. Daher könne eine von dem Petenten angeregte Ausweitung der Regelung auf den Taxiverkehr nicht in Aussicht gestellt werden. Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Einschätzung an. In diesem Zusammenhang betont er, dass die Regelung in § 230 SGB IX zum erklärten Ziel der Bundesregierung, die Lebensqualität schwerbehinderter Menschen zu verbessern und deren Teilhabe am



öffentlichen Leben zu fördern, in hohem Maße beiträgt. Gleichwohl ist er der Auffassung, dass bereits die bestehende Gesetzeslage ausreicht, um die Mobilität schwerbehinderter Menschen zu sichern. Soweit im ländlichen Raum nur unzureichende Angebote des öffentlichen Nahverkehrs bestehen, erachtet er Initiativen zur infrastrukturellen Verbesserung dieser Gebiete als zweckmäßiger. Eine Ausweitung der unentgeltlichen Beförderung auf den Taxiverkehr, dessen Kosten die Beförderungspreise im öffentlichen Nahverkehr um ein Vielfaches übersteigen, hält er daher nicht für angezeigt.

Zur persönlichen Reichweite des Anspruchs auf unentgeltliche Beförderung lässt sich ausführen, dass dieser den schwerbehinderten Menschen vorbehalten ist, die gehbehindert, außergewöhnlich gehbehindert, hilflos, gehörlos oder blind sind (Merkzeichen G, aG, H, GI und BI im Schwerbehindertenausweis). Nach Auffassung der Bundesregierung ist dies eine angemessene Abgrenzung, die dazu führt, dass 3,6 Millionen der insgesamt circa 7,6 Millionen schwerbehinderten Menschen in Deutschland von der unentgeltlichen Nutzung profitieren. Diesen Ausführungen schließt sich der Petitionsausschuss an. Sollte das Anliegen des Petenten auch dahingehend auszulegen sein, dass er die freie Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs uneingeschränkt für alle schwerbehinderten Menschen fordert, weist der Ausschuss darauf hin, dass Zweck des § 228 SGB IX gerade die Sicherung eines Mindestmaßes an Mobilität ist. Dieser Mobilitätsaspekt betrifft in erster Linie die schwerbehinderten Menschen, die infolge ihrer Behinderung Schwierigkeiten haben, sich im Straßenverkehr fortzubewegen.

Voraussetzung für die Beförderung ist gemäß § 228 Absatz 1 Satz 2 SGB IX weiter, dass der Ausweis mit einer gültigen Wertmarke versehen ist. Die Kosten für diese Wertmarke belaufen sich für ein Jahr auf 80 Euro, für ein halbes Jahr auf 40 Euro. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss darauf hin, dass bereits gegenwärtig auch Sonderregelungen für bedürftige Menschen mit Behinderung vorgesehen sind: nach § 228 Absatz 4 Nr. 2 SGB IX erhalten schwerbehinderte Menschen insbesondere eine kostenlose Wertmarke, wenn sie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder für den Lebensunterhalt laufende Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII erhalten. Damit ist nach Auffassung des Petitionsausschusses bereits nach derzeitiger Rechtslage gesichert, dass die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs auch bedürftigen schwerbehinderten Personen ermöglicht wird.



Der Petitionsausschuss begrüßt die weitreichenden, auch finanziellen, Bemühungen der Bundesregierung, um eine bestmögliche Teilhabe schwerbehinderter Menschen am öffentlichen Leben zu sichern und deren Lebensqualität zu fördern. Hierbei nimmt die Gewährleistung der Mobilität im Alltag einen hohen Stellenwert ein. Auf Grundlage der obigen Ausführungen hält der Ausschuss aber den erläuterten rechtlichen Gesamtrahmen bereits für ausreichend und sachgerecht. Die Regelungen führen dazu, dass eine erhebliche Anzahl an schwerbehinderten Menschen berechtigt ist, im öffentlichen Nahverkehr unentgeltlich befördert zu werden. Eine Veranlassung für ein weitergehendes gesetzgeberisches Tätigwerden im Sinne des Anliegens des Petenten besteht daher nach Auffassung des Ausschusses nicht.

Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.